

Anlage Elterninformationen zu Masern zum Betreuungsvertrag

Masern sind eine gefährliche Infektionskrankheit. Die WHO hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Masern zu eliminieren. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes liegt im Interesse aller Menschen, insbesondere derer, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Sie dient damit auch der Umsetzung einer gelingenden Inklusion aller Kinder.

Diese Hinweise gelten für Kindertageseinrichtungen. Sie gelten für alle neu aufzunehmenden Kinder.

Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kita weiterhin einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 gilt gemäß § 20 Abs. 9 IfSG für alle nach 1970 geborenen Personen, welche in Kindertageseinrichtungen und Horten gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG tätig oder betreut werden sollen, die Nachweispflicht eines altersgerechten ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität oder dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Der Nachweis ist gegenüber der Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Ohne die Erbringung entsprechender Nachweise durch die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes darf mit der Betreuung eines Kindes nicht begonnen werden. Bis zur Erbringung des erforderlichen Nachweises besteht ein Betreuungsverbot.

I. Bei der Aufnahme neuer Kinder:

Die Kita-Leitung bzw. der Einrichtungsträger bittet die Eltern des Kindes vor Aufnahme in der Kita, den Impfausweis und das Untersuchungsheft der Kindervorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchung) vorzulegen.

Gemäß § 4 KibeG ist die Kita verpflichtet, sich Nachweise über die notwendige Gesundheitsvorsorge der Kinder zeigen zu lassen und diese zu dokumentieren (§ 10, Absatz 3 Landesrahmenvertrag (LRV)). Im Impfausweis bzw. dem U-Untersuchungsheft ist dokumentiert, welche Impfungen vorliegen. Dieses kann über die vorgeschriebene Masernimpfung hinaus auch bei etwaigen Ausbrüchen von Windpocken oder anderen Krankheiten in der Kita von Bedeutung sein.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß der Empfehlungen der ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) dann, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Anlage Elterninformationen zu Masern zum Betreuungsvertrag

Der vorgeschriebene Masernschutz und der Impfstatus kann wie folgt nachgewiesen werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der hervorgeht, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 33 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer anderen Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Wenn ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen wurde, werden in Bezug auf die erbrachten erforderlichen Nachweise beim Vorgehen folgende Fallgruppen unterschieden:

- a) Die altersgemäßen Impfungen und die altersentsprechenden U-Untersuchungen liegen vor. In diesem Fall ist der Erziehungsberechtigte auch zum altersgemäßen STIKO - Impfschutz beraten worden. Ein gesonderter Nachweis über eine Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ist dann nicht erforderlich und das Kind kann betreut werden.
- b) Eine altersgemäße Masernimpfung ist vorhanden, andere empfohlene Impfungen sind jedoch unvollständig und/oder es hat keine Impfberatung stattgefunden. In diesem Fall ist eine Betreuung in der Einrichtung möglich, die Impfberatung muss jedoch nachgereicht werden. Wird der Nachweis über die Impfberatung nicht innerhalb von vier Monaten erbracht, so muss eine Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.
- c) Es liegt kein Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz vor, eine Impfberatung hat jedoch stattgefunden. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.
- d) Es liegt weder ein Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz noch ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung vor. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben unverzüglich zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Anlage Elterninformationen zu Masern zum Betreuungsvertrag

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 30 Tagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer noch festzulegenden Frist vorzulegen.

Wird der Nachweis nach Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann die Betreuung aufgenommen werden.

II. Nachverfolgung der in Ihrer Einrichtung aufgenommenen Kinder unter zwei Jahren

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht dann, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurde. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der ausreichende Impfschutz des Kindes muss jeweils mit Vollendung des ersten bzw. mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachgewiesen werden. Die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass dieser fristgerecht vorliegt.

Wird der Nachweis über den jeweils erforderlichen Impfschutz zur Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres nicht erbracht, hat die Einrichtungsleitung bzw. der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln (s.o.).

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 30 Tagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer noch festzulegenden Frist vorzulegen. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Nachweiserbringung, so schreibt das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten erneut an und gibt einen Termin zur Impfberatung mit der Möglichkeit der Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt vor. Das Gesundheitsamt kann ab diesem Zeitpunkt ein Betretungsverbot aussprechen.

Wird dieser Termin nicht wahrgenommen und kein Nachweis bis zum gesetzten Termin erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Wird der Nachweis nach amtlicher Meldung erbracht ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.